

V o r l a g e

für den Finanz-, Wirtschafts- und Tourismusausschuss am 03.12.2019 zu TOP 6

Einführung von HATIX im Landkreis Göttingen

Die Städte und Gemeinden im Landkreis Göttingen (Altkreis Osterode am Harz) wollen dem Projekt mit dem Namen **Harzer Urlaubs-Ticket (HATIX)** beitreten. Das Harzer Urlaubs-Ticket steht bisher für die kostenlose Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) für gästebeitragszahlende Urlauber im Landkreis Harz und soll nunmehr auf den Westharz (Landkreise Goslar und Göttingen) ausgedehnt werden. Die Gäste können somit während ihres Aufenthalts den öffentlichen Nahverkehr auf allen in der Anlage zu den Durchführungsbestimmungen aufgeführten Buslinien sowie Straßenbahn-/Tram-Linien in den Landkreisen Harz, Mansfeld-Südharz (hier: Altkreis Sangerhausen), Goslar und Göttingen (hier: Altkreis Osterode am Harz), ohne Entrichtung eines Entgelts im Verkehrsmittel benutzen.

Mit dieser innovativen Lösung wird dem Gast im Harz ein besonderer Service geboten, der gleichzeitig eine höhere Akzeptanz zur Zahlung des Gästebeitrages nach sich ziehen könnte. Gleichmaßen könnte sich die Bereitschaft zur Nutzung des ÖPNV erhöhen. Nicht zuletzt erhalten die beteiligten Kommunen und sukzessive damit auch die gesamte Region einen erheblichen Wettbewerbsvorteil gegenüber anderen touristischen Destinationen.

In der letzten Sitzung des Finanz-, Wirtschafts- und Tourismusausschusses am 10. Oktober 2019 wurde ein erster Vertragsentwurf zur Einführung des Harzer Urlaubs-Tickets HATIX zur weiteren Beratung in die Fraktionen gegeben.

Dieser Vertragsentwurf wurde zwischenzeitlich um die Einbeziehung der Jahresgästebeitragspflichtigen ergänzt, so dass auch Zweitwohnungsinhaber von einer Einführung des Harzer Urlaubs-Tickets (HATIX) profitieren. Den aktualisierten Vertragsentwurf finden Sie in der Anlage.

Der Referent Planung vom Zweckverband Verkehrsverbund Süd-Niedersachsen (ZVSN), Herr Wieder, hat am 28.10.2019 schriftlich mitgeteilt, dass der ZVSN zwischenzeitlich das Haltestellenpaar Steinaer Straße in den Fahrplan der Linie 471 aufgenommen hat, womit sich die Erreichbarkeit des Erlebnisbades verbessert hat. Eine Bedienung der Talstraße bzw. des Ravensberges durch den Regionalbusverkehr ist jedoch auch künftig nicht vorgesehen.

Hinsichtlich des Vorschlages von Ratsherrn Metzger in der Sitzung des Finanz-, Wirtschafts- und Tourismusausschusses vom 10.10.2019 zur Finanzierung von HATIX wurde eine Erkundigung bei einem für die Stadt Bad Sachsa in derartigen Dingen tätigen Rechtsanwalt eingeholt, um diesbezüglich zu einer rechtssicheren Einschätzung zu gelangen. Dieser hat seine Rechtsauffassung dahingehend erläutert, dass es sich bei der Erhebung von Gästebeiträgen um eine Zahlung für eine Gegenleistung handelt. Das bedeutet, dass in einer Gästebeitragskalkulation nur das berücksichtigt werden kann, was auch tatsächlich ausgegeben wird. Für HATIX entstehen im ersten Jahr keine Ausgaben. Ausgaben für HATIX entstehen erst in den Jahren 2021 und 2022. Er warnt davor, den bestehenden Kalkulationszeitraum vom 01.01.2019 bis 31.12.2021 abubrechen und durch einen neuen Drei-Jahres-Kalkulationszeitraum bis 31.12.2022 zu ersetzen. Im Hinblick auf die noch ausstehende Entscheidung über eine mögliche Fusion können die Aufwendungen und Erträge für den in eine fusionierende Kommune fallenden Zeitraum ab 01.11.2021 derzeit noch in keinsten Weise kalkuliert werden.

Für den 28. November 2019 hat der Zweckverband Verkehrsverbund Süd-Niedersachsen (ZVSN) die beteiligten Kommunen des Altkreises Osterode am Harz zu einer Regionalen Fachveranstaltung HATIX: Tourismus und ÖPNV eingeladen. Hier wird neben Herrn Quednau von der Harz AG auch Herr Wohlgemuth vom Landkreis Göttingen über die Umsetzung im Landkreis Göttingen sprechen und vor Ort als Ansprechpartner zur Verfügung stehen.

Die HATIX-Umsetzung im Landkreis Göttingen wird durch den Landkreis Göttingen koordiniert.

Für alle Kommunen im Landkreis Göttingen, die die Beteiligung an HATIX verbindlich zum 01.01.2020 beschließen, übernimmt der ZVSN für ein Kalenderjahr die Finanzierung von HATIX als Pilotprojekt aus 7b-Mitteln (Niedersächsisches Nahverkehrsgesetz/NNVG) des Altkreises Osterode am Harz.

Die Förderung endet für alle Kommunen des Altkreises Osterode am Harz zum 31.12.2020.

Der Leistungsträger zahlt den Betrag von 25 Euro-Cent an den Projektträger pro gästebeitragspflichtiger Übernachtung zuzüglich der Übernachtungen der Jahresgästebeitragspflichtigen berechnet auf der Grundlage von 30 Übernachtungen jährlich pro Jahresgästebeitragspflichtigen bzw. anteilig für die Dauer deren Beitragspflicht im Kalenderjahr. Der Projektträger erhält von dem abzuführenden Betrag 2 Euro-Cent (zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer von derzeit 19 %) pro gäste- und jahresgästebeitragspflichtiger Übernachtung für Verwaltungszwecke sowie Marketingkosten und führt den Restbetrag an den Zweckverband Verkehrsverbund Süd-Niedersachsen (ZVSN) ab, der als ÖPNV-Aufgabenträger im Landkreis Göttingen diese Mittel zum Ausgleich der Mindereinnahmen (entfallende Fahrgeldeinnahmen durch Übernachtungsgäste) und zur Mitfinanzierung der Verkehrsleistungen verwendet. Vom Finanzausgleich ausgenommen ist der Personenkreis, der laut Gästebeitragsatzung der jeweiligen Kommune von der Gästebeitragspflicht befreit ist.

Diese Vereinbarung beginnt am 01.01.2020 und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Eine Kündigung kann bis zum 30. September eines jeden Jahres zum Ende des Jahres, erstmalig frühestens zum 31.12.2022 erfolgen. Vor diesem Datum

ist eine Kündigung nur aus gewichtigen Gründen möglich, insbesondere wenn eine der Vertragsparteien gegen die Maßgaben dieser Vereinbarung verstößt oder ihren Zahlungsverpflichtungen nicht oder teilweise nicht nachkommt bzw. nicht nachkommen kann.

Beschlussvorschlag:

Der Finanz-, Wirtschafts- und Tourismusausschuss empfiehlt dem Rat über den Verwaltungsausschuss, die Einführung des Harzer Urlaubs-Tickets HATIX zum 01.01.2020 für die Stadt Bad Sachsa zu beschließen und den allgemeinen Stellvertreter des Bürgermeisters, Stadtoberamtsrat Uwe Weick, mit der Unterzeichnung der Kooperationsvereinbarung zu beauftragen. Alle Zahlungen für die Teilnahme der Stadt Bad Sachsa an dem Projekt HATIX erfolgen aus den Einnahmen aus dem Gästebeitrag.

In Vertretung:



Weick
Stadtoberamtsrat

Ba
U

Anlagen

Kooperationsvereinbarung

Zwischen dem Projektträger



Harz AG (im Folgenden **Projektträger** genannt)

vertreten durch den Vorstand Herrn Ralf Quednau
Dornbergsweg 2
38855 Wernigerode

und der

Stadt Bad Sachsa

(im Folgenden **Leistungsträger** genannt)

vertreten durch den ~~Bürgermeister~~ *mit der Wahrnehmung der Aufgaben des unbesetzten Amtes des Bürgermeisters beauftragten allgemeinen Stellvertreter*

Herrn Uwe Weick

Bismarckstraße 1
37441 Bad Sachsa

Ziel des Projektes

Städte und Gemeinden im Landkreis Göttingen wollen dem Projekt mit dem Namen **Harzer Urlaubs-Ticket (HATIX)** beitreten. Das Harzer Urlaubs-Ticket steht bisher für die kostenlose Nutzung des Öffentlichen Personennahverkehrs für gästebeitragszahlende Urlauber im Landkreis Harz und soll nunmehr auf den Westharz (Landkreise Goslar und Göttingen) ausgedehnt werden. Die Gäste können somit während ihres Aufenthalts den öffentlichen Nahverkehr auf allen in der Anlage zu den Durchführungsbestimmungen aufgeführten Buslinien sowie Straßenbahn-/Tram-Linien in den Landkreisen Harz, Mansfeld-Südharz (hier Altkreis Sangerhausen), Goslar und Göttingen (hier: Altkreis Osterode), ohne Entrichtung eines Entgelts im Verkehrsmittel, benutzen.

Mit dieser innovativen Lösung wird dem Gast im Harz ein besonderer Service geboten, der gleichzeitig eine höhere Akzeptanz zur Zahlung des Gästebeitrages nach sich zieht. Gleichmaßen erhöht sich die Bereitschaft zur Nutzung des ÖPNV. Nicht zuletzt erhalten die beteiligten Kommunen und sukzessive damit auch die gesamte Region einen erheblichen Wettbewerbsvorteil gegenüber anderen touristischen Destinationen.

Basis der Kooperationsvereinbarung

Das Harzer Urlaubs-Ticket ist aus einer Initiative des Projektträgers hervorgegangen. Das Projekt wird in jedem Landkreis durch eine Arbeitsgruppe begleitet. Deren Aufgabe ist die gemeinsame Klärung offener Fragen und Details, die Beseitigung von Unstimmigkeiten sowie die Umsetzung von Innovationen. Die Arbeitsgruppe setzt sich aus je einem Vertreter / einer Vertreterin folgender Institutionen zusammen:

- Projektträger
- beteiligte Kommunen
- Landkreis Göttingen
- ZVSN

Bei Bedarf können die beteiligten Verkehrsunternehmen hinzugezogen werden.

§ 1 Projektträger und Vertragspartner

Die am Projekt HATIX beteiligten Leistungsträger setzen für ihre gäste- und jahresgästebeitragszahlenden Übernachtungsgäste das System um und leisten einen Finanzausgleich an den Projektträger. Im Gegenzug akzeptieren die beteiligten Verkehrsunternehmen bzw. Aufgabenträger auf all ihren Bus- und Straßenbahn-/Tram-Linien HATIX als Fahrausweis.

Der Projektträger ist **Mittler, Organisator und Finanzverwalter** des Projektes HATIX und steht als solcher in Vertragsbeziehung mit den teilnehmenden Leistungsträgern einerseits und den beteiligten Verkehrsunternehmen bzw. Aufgabenträgern andererseits.

§ 2 Leistungen und Pflichten des Projektträgers

Der Projektträger koordiniert das Projekt administrativ und ist für das Marketing (Werbung, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit durch die Zurverfügungstellung von Logos) zuständig. Der Projektträger unterstützt und berät die beteiligten Leistungsträger bei der technischen Erstellung eigener Werbe- und Durchführungsmittel für das Projekt HATIX. Des Weiteren koordiniert der Projektträger die Abrechnung zwischen den Projektpartnern basierend auf den gemeldeten gästebeitragspflichtigen Übernachtungszahlen zuzüglich der Übernachtungen der Jahresgästebeitragspflichtigen berechnet auf der Grundlage von 30 Übernachtungen jährlich pro Jahresgästebeitragspflichtigen bzw. anteilig für die Dauer deren Beitragspflicht pro Jahr. Darüber hinaus ist es Aufgabe des Projektträgers, weitere Leistungsträger für eine Beteiligung am Projekt zu akquirieren.

§ 3 Leistungen und Pflichten des Leistungsträgers

Vertragsgrundlage ist die bei Vertragsabschluss gültige Gästebeitragssatzung der Kommune. Im Falle einer Anpassung der Gästebeitragssatzung ist diese erneut vorzulegen, so dass hinsichtlich HATIX eine Prüfung und falls notwendig eine entsprechende Vertragsanpassung vorgenommen werden kann.

Der Leistungsträger beteiligt sich am Projekt HATIX und verpflichtet sich zur Zahlung des vereinbarten Finanzausgleiches auf das durch den Projektträger verwaltete Konto.

3.1 Finanzausgleich

Der Leistungsträger zahlt den Betrag von 25 Euro-Cent an den Projektträger pro gästebeitragspflichtiger Übernachtung zuzüglich der Übernachtungen der Jahresgästebeitragspflichtigen berechnet auf der Grundlage von 30 Übernachtungen jährlich pro Jahresgästebeitragspflichtigen bzw. anteilig für die Dauer deren Beitragspflicht im Kalenderjahr. Der Projektträger erhält von dem abzuführenden Betrag 2 Euro-Cent (zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer von derzeit 19 %) pro gäste- und jahresgästebeitragspflichtiger Übernachtung für Verwaltungszwecke sowie Marketingkosten und führt den Restbetrag an den Zweckverband Verkehrsverbund Süd-Niedersachsen (ZVSN) ab, der als ÖPNV-Aufgabenträger im Landkreis Göttingen diese Mittel zum Ausgleich der Mindereinnahmen (entfallende Fahrgeldeinnahmen durch Übernachtungsgäste) und zur Mitfinanzierung der Verkehrsleistungen verwendet. Vom Finanzausgleich ausgenommen ist der Personenkreis, der laut Gästebeitragssatzung der jeweiligen Kommune von der Gästebeitragspflicht befreit ist.

Für Kommunen, die keinen Gästebeitrag erheben bzw. für Unterkunftsbetriebe/Einrichtungen, die von den Gästebeitragszahlungen ausgenommen sind, besteht eine Alternative. Wenn sie in das Projekt HATIX integriert werden möchten, so ist dies für die gesamte(n) Kommune/n/Unterkunftsbetriebe/Einrichtungen mit ihren gesamten Übernachtungen möglich.

In diesem Fall muss jedoch gewährleistet sein, dass alle Übernachtungen gemeldet und abgerechnet werden, da hier die Gesamtübernachtungen als Berechnungsgrundlage dienen. Alle übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung gelten in diesem Kontext ebenso.

3.2 Zahlungsmodalitäten

Der Abrechnungszeitraum für den Finanzausgleich ist das Kalenderjahr. Alle Zahlungen erfol-

gen auf der Grundlage dieser Vereinbarung zwischen Leistungsträger und Projektträger zur Zahlung des Finanzausgleichs.

3.2.1 Abschlagszahlung

Der Leistungsträger meldet dem Projektträger bis zum 15.02. jeden Jahres seine monatlich gegliederten, gäste- und jahresgästebeitragspflichtigen Übernachtungen des Vorjahres. Auf dieser Basis zahlt der Leistungsträger quartalsweise (jeweils bis zum 31.03.; 30.06.; 30.09.; 31.12.) vier gleiche Teilbeträge des lt. Ziffer 3.1 berechneten Finanzausgleichs als Abschlagszahlung für das laufende Jahr (Teilnahmejahr) an den Projektträger.

3.2.2 Zahlungsaufforderung

Der Leistungsträger vereinbart mit dem Projektträger die Zahlung des Finanzausgleichs in der unter Ziffer 3.1 vereinbarten Höhe zu den unter Ziffer 3.2.1 vereinbarten Terminen.

3.2.3 Endabrechnung

Eine genaue Endabrechnung erfolgt aufgrund der tatsächlich stattgefundenen Übernachtungen zuzüglich der ermittelten Übernachtungen der Jahresgästebeitragspflichtigen auf der Grundlage der §§ 2 und 3 dieser Vereinbarung zum Ende des Teilnahmejahres. Der Leistungsträger meldet bis zum 15.02. des Folgejahres auf das Teilnahmejahr die relevanten Übernachtungen und zahlt bis zum 31.03. des Folgejahres den gesamten Finanzausgleich unter Anrechnung der geleisteten Vorauszahlung. Im Falle einer Überzahlung durch den Leistungsträger, d.h. bei weniger gäste- und jahresgästebeitragspflichtigen Übernachtungen im abzurechnenden Teilnahmejahr als lt. Vorjahresdaten gemeldet, erfolgt eine entsprechende Rückzahlung vom Projektträger an den Leistungsträger.

3.2.4 Tarif- und Preiserhöhungen

Die Höhe des Finanzausgleichs für den Leistungsträger je gäste- und jahresgästebeitragspflichtiger Übernachtung gemäß Ziffer 3.1 bleibt bis zum 31. Dezember 2022 unverändert bestehen. Danach kann eine eventuelle Anpassung des Finanzausgleichs bis zum Ende des zweiten Quartals eines jeden Jahres für das Folgejahr vereinbart werden.

3.3 Fahrausweise

Im Hinblick auf eine einheitliche Lösung im gesamten Geltungsbereich sollen kopiersichere und einheitlich gestaltete HATIX-Gästekarten verwendet werden. Zur Beschleunigung der Einführung des Harzer Urlaubs-Tickets gilt bis zum 31.12.2020 folgende Übergangslösung:

Als vorübergehender Fahrausweis bis zur Einführung einer einheitlichen Gästekarte gilt:

- für Leistungsträger mit Bonus-Heft und integriertem Meldeschein: die vom Projektträger zu Verfügung gestellte DIN A6 Anzeige mit dem vorgeschriebenen Text „Harzer Urlaubs-Ticket“ und dem einheitlichen Symbol HATIX. In der Anlage 2 zu dieser Vereinbarung befindet sich ein verbindliches Gestaltungsmuster. Die Anzeige muss gemeinsam mit dem Durchdruck des gesetzlichen Meldescheines bei Benutzung des ÖPNV dem Fahr- bzw. Kontrollpersonal vorgezeigt werden.
- für alle anderen am System beteiligten Leistungsträger: der ausgefüllte Meldeschein, der mit dem einheitlichen Logo HATIX gekennzeichnet ist. Hierfür stellt der Projektträger in der Übergangsphase entsprechende Aufkleber zur Verfügung, die durch die Ausgabestelle auf den Meldescheinen anzubringen sind. In der Anlage 2 zu dieser Vereinbarung befindet sich ein Gestaltungsmuster.

Regelung für die Jahresgästebeitragspflichtigen:

Die Jahresgästekarte berechtigt den Karteninhaber zur Benutzung des öffentlichen Nahverkehrs nach den Vorschriften dieser Vereinbarung an insgesamt 30 Tagen pro Jahr.

(Hinweis: Hier muss noch eine einfache, praktikable Handhabung vereinbart werden!)

Auf dem Meldeschein/Harzer Urlaubs-Ticket müssen sich folgende Pflichtangaben befinden:

- Name der Kommune
- Fortlaufende Nummer des Meldescheins
- Name und Vorname des Gastes
- Gesamtpersonenzahl
- Tag der Ankunft
- Tag der Abreise
- Name des Gastgebers
- Unterschrift des Gastes

3.4 Missbrauchsvorsorge und Sicherheitsverpflichtung

Der Leistungsträger gewährleistet die Verwendung von kopiersicheren und einheitlich gestalteten HATIX-Gästekarten bzw. der vereinbarten Übergangslösungen. Alle ausgegebenen Karten/Meldescheine haben eine fortlaufende Nummer. Die ausgegebenen Nummern werden dem Projektträger bei Ausgabe an die ausgebenden Stellen bekannt gegeben.

Mit der Jahresendabrechnung erhält der Projektträger auf Anforderung eine den Nummern zugeordnete Einzelaufstellung, aus der hervorgeht, welche(r) Nummer/Meldeschein als Fahrausweis ausgegeben wurde und welche nicht, inklusive der Anzahl der Personen. Zusätzlich stellt der Leistungsträger sicher, dass die HATIX-Gästekarten ausschließlich in der vertraglich vereinbarten Laufzeit ausgestellt werden. Der Leistungsträger hat zu gewährleisten, dass sein Meldesystem so aufgebaut ist, dass Missbrauchsfälle identifiziert werden können und gewährt hierfür dem Projektträger auf Nachfrage Einblick in die Unterlagen/Meldescheine.

Für sämtliche festgestellten Missbräuche, die auf die ausstellende Stelle zurückzuführen sind, trägt der betreffende Leistungsträger die Verantwortung und muss Schadensersatz mindestens in der Höhe des erhöhten Beförderungsentgeltes (EBE) an die Verkehrsunternehmen leisten. Der Projektträger behält sich ausdrücklich vor, Schadensersatzansprüche, die aus dieser Vereinbarung entstehen, an die Verkehrsunternehmen abzutreten.

3.5 Gewährleistung

Der Leistungsträger gewährleistet die Richtigkeit seiner Angaben, die im Zusammenhang mit der Abrechnung für das Projekt HATIX stehen sowie eine fristgerechte Zahlung des Finanzgleichs und der Abschlagszahlungen.

§ 4 Informationspflicht

Die Vertragspartner verpflichten sich, die anderen jeweils beteiligten Vertragspartner über wesentliche, den Vertragsgegenstand betreffende Änderungen oder Entwicklungen umgehend zu unterrichten

§ 5 Laufzeit und Kündigung

Diese Vereinbarung beginnt am 01.01.2020 und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

Eine Kündigung kann bis zum 30. September eines jeden Jahres zum Ende des Jahres, erstmalig frühestens zum 31.12.2022 erfolgen. Vor diesem Datum ist eine Kündigung nur aus gewichtigen Gründen möglich, insbesondere wenn eine der Vertragsparteien gegen die Maßgaben dieser Vereinbarung verstößt oder ihren Zahlungsverpflichtungen nicht oder teilweise nicht nachkommt bzw. nicht nachkommen kann.

Erfolgt eine Kündigung seitens des ZVSN, ist die Harz AG berechtigt innerhalb von 30 Tagen nach Zugang der Kündigung diesen Vertrag zum Ende des Teilnahmehjahres zu kündigen.

§ 6 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht oder teilweise nicht den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen oder einzelne Bestimmungen durch schriftliche Nebenabre-

den verändert werden, so berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen.

An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung möglichst nahe kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen beziehungsweise undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist. § 139 BGB gilt als ausgeschlossen.

Wernigerode, den _____

....., den _____

Der Bürgermeister
In Vertretung

Ralf Quednau
Vorstand Harz AG

Uwe Weick
Stadtoberamtsrat

Anlagen

- 1 Durchführungsbestimmungen
- 2 Gestaltungsmuster

Durchführungsbestimmungen des Harzer Urlaubs-Ticket (HATIX)

Wir halten für Sie während Ihres Aufenthaltes im Harz einen besonderen Service bereit: Neben vielen Vergünstigungen in Einrichtungen des gesamten Harzes können Sie mit Ihrer Kur-/Gästekarte als **Harzer Urlaubs-Ticket**, kurz **HATIX**, Busse und Straßenbahnen im definierten HATIX-Gebiet kostenfrei nutzen. Neben den allgemeinen Tarif- und Beförderungsbedingungen der teilnehmenden Tarif-/ Verkehrsverbünde bzw. Verkehrsunternehmen gelten für die HATIX-Nutzung folgende Bedingungen:

1. HATIX gilt auf allen in Anlage A aufgeführten Linien im Landkreis Goslar, Landkreis Harz, Landkreis Mansfeld-Südharz (ausgewählte Abschnitte) und Landkreis Göttingen (alle Linien im Altkreis Osterode am Harz).
HATIX gilt nicht in Sonderbussen, Bussen und Zügen des Fernverkehrs, Anrufsammeltaxis (AST), Anruflinientaxis (ALT) sowie in den Zügen des Schienenpersonennahverkehrs (SPNV) und der Harzer Schmalspurbahnen GmbH (HSB).
Ausnahme: Im Landkreis Goslar können die ALT-Linien ohne Komfortzuschlag und die AST-Linien inkl. Komfortzuschlag mit HATIX genutzt werden.
2. Das Harzer Urlaubs-Ticket ist nur in Kombination mit dem vollständig ausgefüllten Meldeschein/ der Gästekarte gültig (auch Gesamtpersonenzahl und Abreisedatum müssen ausgefüllt sein) und gilt für alle auf dem Meldeschein/ der Gästekarte eingetragenen Personen. Können Sie Ihren Abreisetag noch nicht definitiv bestimmen, tragen Sie den voraussichtlichen Tag Ihrer Abreise ein. Sollten Sie länger bleiben als vorgesehen, füllen Sie bitte einen neuen Meldeschein bei Ihrem Gastgeber aus.
3. HATIX gilt für die kostenfreie Beförderung von Personen. Wenn es die Fahrzeugkapazität gestattet, können Sachen und Fahrräder kostenlos mitgenommen werden, wobei Rollstuhlfahrer, Rollatoren und Kinderwagen Vorrang haben. Im Zweifel entscheidet das Fahrpersonal gemäß Beförderungsbedingungen.
4. Das Harzer Urlaubs-Ticket gilt nur in Verbindung mit einem gültigen amtlichen Lichtbildausweis der Person, die auch auf dem Harzer Urlaubs-Ticket namentlich genannt ist. Diese Person muss auch dann, wenn das Harzer Urlaubs-Ticket als Gruppe genutzt wird, im Fahrzeug persönlich anwesend sein.
5. HATIX ist nicht auf andere Personen übertragbar.
6. Jahresgästekarten-/ Jahreskurkarten-Inhaber von ausgewählten Kommunen in den Landkreisen Goslar und Göttingen können mit einem Eintrag des betreffenden Datums auf der Gäste-/ Kurkarte kostenlos befördert werden. Die Anzahl der jährlichen Nutzungstage ist auf der Gäste- bzw. Kurkarte anhand der festgelegten Anzahl von Datumsfeldern vorgegeben. Für weitere Nutzungstage hat der Jahresgäste- / Jahreskurkarten-Inhaber den regulären Fahrpreis zu zahlen.
7. Auf den KVG-Buslinien 866 und 875 müssen pro Fahrgast 50 Cent Tages-Maut bezahlt werden.
8. Führt die Fahrt über das HATIX-Gebiet hinaus, ist das reguläre Beförderungsentgelt ab dem letzten Ort im HATIX-Gebiet zu entrichten.

9. Bei Verstößen ist ein erhöhtes Beförderungsentgelt gemäß der gültigen Verordnung über die Allgemeinen Beförderungsbedingungen für den Straßenbahn- und Omnibusverkehr sowie den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen zu zahlen.
10. Informationen zum HATIX- Geltungsbereich sind beim Gastgeber (Hotel, Pension), in den lokalen Tourist-Informationen und Kurverwaltungen, im HATIX-Flyer sowie im Internet unter www.hatix.info erhältlich.

Harz AG, Stand: 13.11.2019

ENTWURF

Anlage A

Liste der Bus-/ Straßenbahnlinien, auf denen das Harzer Urlaubs-Ticket (HATIX) gilt. Die Linien sind Bestandteil der Verbünde Verkehrs- und Tarifgemeinschaft Ostharz (VTO), Verkehrsverbund Region Braunschweig (VRB, hier nur Landkreis Goslar) und Verkehrsverbund Süd-Niedersachsen (VSN, hier nur Altkreis Osterode am Harz) sowie Bestandteil des Haustarifes der Verkehrsgesellschaft Südharz mbH (hier nur Altkreis Sangerhausen):

Harzer Verkehrsbetriebe GmbH (HVB):

- 201 Stadtverkehr Wernigerode (Citybus)
- 202 Stadtverkehr Wernigerode (Citybus)
- 203 Stadtverkehr Wernigerode (Citybus)
- 204 Stadtverkehr Wernigerode (Citybus)
- 205 Stadtverkehr Wernigerode (Nachtverkehr Citybus)
- 206 Stadtverkehr Quedlinburg
- (207 Stadtverkehr Wernigerode (Ortsverkehr Schierke)) – momentan außer Betrieb*
- 210 Halberstadt – Dardesheim - Osterwieck – Vienenburg
- 211 Osterwieck – Bühne – Göttsche – Schladerode – Wülperode
- 212 Osterwieck – Rhoden – Osterode/ Isingerode – Hessen – Osterwieck
- 213 Halberstadt – Athenstedt – Zilly – Schauen – Osterwieck
- 214 Halberstadt – Athenstedt – Dedeleben – Hessen
- 220 Halberstadt – Dingelstedt – Dedeleben
- 222 Halberstadt – Schwanebeck – Dingelstedt - Dardesheim
- 230 Wernigerode - Blankenburg - Westerhausen - Quedlinburg
- 231 Wernigerode - Derenburg - Langenstein – Halberstadt
- 232 Stadtverkehr Blankenburg
- 233 Halberstadt - Harsleben – Quedlinburg
- 234 Halberstadt – Harsleben – Wegeleben – Hedersleben
- 235 Quedlinburg – Hedersleben – Heteborn/ - Gatersleben
- 236 Halberstadt – Wegeleben – Gröningen – Nienhagen - Schwanebeck
- 240 Quedlinburg - Bad Suderode - Ballenstedt - Aschersleben
- 241 Quedlinburg - Badeborn - Ballenstedt - Oppernode
- 242 Quedlinburg - Bad Suderode - Alexisbad - Harzgerode – Wippra
- 243 Harzgerode – Königserode – Pansfelde – Ermsleben - Reinstedt
- 244 Ballenstedt - Alexisbad - Harzgerode
- 245 Ballenstedt - Bad Suderode - Stecklenberg - Thale
- 247 Harzgerode - Neudorf - Dankerode - Königserode - Harzgerode
- 250 Wernigerode - Blankenburg - Timmenrode - Thale
- 251 Quedlinburg - Warnstedt - Weddersleben - Neinstedt - Thale
- 252 Quedlinburg - Westerhausen - Thale
- 253 Quedlinburg - Gernrode - Stecklenberg - Thale
- 254 Harzgerode - Alexisbad - Neudorf - Straßberg - Güntersberge - Stolberg
- 255 Quedlinburg - Gernrode - Bad Suderode - Friedrichsbrunn - Stolberg
- 256 Thale - Hexentanzplatz - Friedrichsbrunn - Treseburg
- 257 Blankenburg - Altenbrak - Treseburg - Thale
- 260 Wernigerode - Elbingerode - Hasselfelde - Allrode
- 261 Wernigerode - Elbingerode - Rübeland - Blankenburg
- 262 Benneckenstein - Tanne - Sorge - Braunlage
- 263 Benneckenstein - Hasselfelde - Blankenburg
- 264 Wernigerode - Elbingerode/ - Drei Annen Hohne - Schierke/ - Braunlage
- 265 Wernigerode - Elbingerode - Benneckenstein – Hohegeiß

270 Wernigerode - Drübeck - Ilsenburg - Abbenrode/ - Bad Harzburg
271 Wernigerode – Wasserleben – Ilsenburg – Abbenrode
272 Wernigerode – Langeln – Heudeber – Zilly
273 Wernigerode – Veckenstedt – Wasserleben - Osterwieck
274 Wernigerode - Plessenburg - Drei Annen Hohne – Elbingerode
275 Wernigerode – Reddeber – Minsleben – Heudeber - Athenstedt

Halberstädter Verkehrs-GmbH (HVG):

1 Stadtverkehr Halberstadt (Straßenbahn)
2 Stadtverkehr Halberstadt (Straßenbahn)
11 Stadtverkehr Halberstadt (Bus)
12 Stadtverkehr Halberstadt (Bus)
13 Stadtverkehr Halberstadt (Bus)
14 Stadtverkehr Halberstadt (Bus)
15 Stadtverkehr Halberstadt (Bus)
16 Stadtverkehr Halberstadt (Bus)

Verkehrsgesellschaft Südharz mbH (VGS SÜDHARZLINIE)

423 (Hettstedt) – Wippra – Harzgerode
(HATIX nur gültig zwischen Wippra und Harzgerode)
450 Hasselfelde - Breitenstein - Stolberg - Kelbra – Sangerhausen
453 Berga – Tilleda – Sangerhausen
460 (Hettstedt - / Ritzgerode) - Wippra - Sangerhausen
(HATIX nur gültig zwischen Wippra und Sangerhausen)

Verkehrsgesellschaft Südniedersachsen mbH (VS):

440 Osterode - Clausthal-Zellerfeld
460 Osterode - Gittelde - Bad Grund - Clausthal-Zellerfeld
462 Osterode - Riefensbeek-Kamschlacken
463 Förste - Eisdorf - Badenhausen
465 Osterode - Förste - Dorste - Katlenburg

Regionalbus Braunschweig GmbH (RBB):

450 Herzberg - Bad Lauterberg - St. Andreasberg / - Braunlage
451 Herzberg - Lonau - Sieber
453 Herzberg - Hörden - Hattorf - Wulften
454 Herzberg - Pöhlde - Rhumspringe - Duderstadt
457 Herzberg - Düna - Osterode

Hahne Reisen e.K.:

470 Bad Sachsa - Walkenried - Zorge - Braunlage
471 Bad Lauterberg - Barbis - Steina - Bad Sachsa
472 Bad Sachsa - Walkenried - Wieda – Braunlage

Kraftverkehrsgesellschaft mbH Braunschweig (KVG):

- 820 Bad Harzburg – Torfhaus – Braunlage – St. Andreasberg
- 866 Stadtverkehr Bad Harzburg
- 871 Stadtverkehr Bad Harzburg
- 873 Stadtverkehr Bad Harzburg
- 874 Bad Harzburg – Eckertal - Stapelburg
- 875 Bad Harzburg – Eckertalsperre – Rabenklippe (Nationalparklinie)
- 8xx Skibus Braunlage (Stadtverkehr Braunlage)

Stadtbus Goslar GmbH:

- 801 Stadtverkehr Goslar
- 802 Stadtverkehr Goslar
- 803 Stadtverkehr Goslar
- 804 Stadtverkehr Goslar
- 805 Stadtverkehr Goslar
- 806 Stadtverkehr Goslar

HarzBus GbR:

- 650 (Salzgitter-Bad – Salzgitter-Ringelheim) – Alt Wallmoden - Seesen
(HATIX nur gültig zwischen Alt-Wallmoden und Seesen)
- 810 Goslar – Oker – Bad Harzburg
- 821 Bad Harzburg – Vienenburg
- 822 Goslar – Vienenburg – Beuchte
- 830 Goslar – Hahnenklee – Clausthal-Zellerfeld
- 831 Goslar – Lautenthal – Clausthal-Zellerfeld – Altenau
- 832 Goslar – Wolfshagen – Lautenthal
- 833 Goslar – Langelsheim – Bredelem
- 834 Goslar - Langelsheim - Neu Wallmoden
- 840 Clausthal-Zellerfeld - Altenau - St. Andreasberg
- 841 Clausthal-Zellerfeld - Schulenberg
- 842 Stadtverkehr Clausthal-Zellerfeld
- 851 (Salzgitter-Bad) – Klein Mahner - Liebenburg - Klein Döhren/ - Neuenkirchen
(HATIX nur gültig zwischen Klein Mahner und Klein Döhren/ Neuenkirchen)
- 852 Goslar - Alt Wallmoden - Liebenburg
- 859 Stadtverkehr Seesen
- 860 (Salzgitter-Bad) – Klein Mahner – Liebenburg – Goslar
(HATIX nur gültig zwischen Klein Mahner und Goslar)
- 861 Goslar - Oker – Altenau

Pülm Reisen GmbH

- 836 Stadtverkehr Seesen
- 837 (Bad Gandersheim) – Ildehausen - Seesen
(HATIX nur gültig zwischen Ildehausen und Seesen)

Stand: 28.10.2019